Das Dokument wurde signiert von
Liechtensteinische Landesverwaltung
Rechtsdienst der Regierung
am 20.11.2026

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2026 Nr. 417 ausgegeben am 24. November 2026

Gesetz

vom 2. Oktober 2026

betreffend die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:[1]

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBl. 2011 Nr. 295, wird wie folgt abgeändert:

Art. 59 Abs. 4

4) Aktiviert ein OGAW die in Art. 85 Abs. 2 Satz 2 genannte Abspaltung illiquider Anlagen mittels Trennung der Vermögenswerte, so können die getrennten Vermögenswerte von der Berechnung der in diesem Kapitel festgelegten Obergrenzen ausgenommen werden.

1 Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 50/2026 und 97/2026

Art. 93 Abs. 3 Bst. b

3) Die Anerkennung eines Wirtschaftsprüfers wird von der FMA erteilt, wenn er:

b) über besondere Qualifikationen im Bereich der Verwaltungsgesellschaften und OGAW verfügt.

Überschrift vor Art. 123a

XIIa. Zivilrechtliche Sonderbestimmungen

Art. 123a

Differenzeinwand

Der Differenzeinwand nach § 1271 ABGB ist bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Geschäften mit Finanzinstrumenten nach Anhang 1 Abschnitt C Ziff. 4 bis 10 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes, die unter einem Rahmenvertrag geschlossen worden sind, unzulässig.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 2. Oktober 2026 über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:
gez. *Alois*
Erbprinz

gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin